

Neues aus der Reichsversorgung.

In meinem Aufsatz über „Die Eingriffe der Notverordnung vom 26. Juli 1930 in die Rechte der Kriegsoffer“ (Arbeiterwohlfahrt Heft 18/30 S. 558), habe ich u. a. ausgeführt, daß Kriegsbeschädigte, die am 31. Juli 1930 eine Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz nicht bezogen haben, einen im Spruchverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch auf eine solche Rente nicht mehr erwerben können, daß ihnen aber unter Umständen die Verwaltungsbehörde noch eine Rente bewilligen „kann“ (*). Die Bewilligung einer Kannrente für Nichtrentenempfänger wäre nach dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Juli 1930 nur in folgenden Fällen möglich:

1. wenn früher eine Rente nach dem RVG. von wenigstens 20 Proz. bezogen wurde und vor dem 31. Juli 1930 mit oder ohne Abfindung fortgefallen ist oder
2. wenn früher ein Anspruch auf Rente nach dem RVG. zwar ohne Erfolg angemeldet, aber eine Gesundheitsstörung im förmlichen Feststellungsverfahren (nach dem 1. April 1928) oder durch Gewährung einer Heilbehandlung als Dienstbeschädigungsfolge „rechtskräftig“ anerkannt worden ist.

Wenn an dieser weitgehenden Einschränkung des Kreises der Berechtigten festgehalten worden wäre, hätten sich unerträgliche Härten ergeben. Der Reichsarbeitsminister hat daher in einer Ergänzung seiner Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1930 zugelassen, daß über den Rahmen der Verordnung hinaus die Bewilligung einer Kannrente auch in folgenden Fällen zulässig ist:

- a) wenn am 1. April 1920 eine Rente von 10 Proz. nach dem früheren Recht bezogen wurde, die ohne förmliche Umanerkennung durch Abfindung fortfiel oder wenn der Berechtigte bisher nur Heilbehandlung oder Feststellung der Dienstbeschädigung, aber keine Rente beantragt hatte,
- b) wenn die in einem Bescheid vor dem 1. April 1928 ausgesprochene Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigungsfolge nicht „rechtskräftig“ geworden ist,
- c) wenn „nach den Akten“ einwandfrei eine Gesundheitsstörung als Folge von Dienstbeschädigung anerkannt worden ist, ohne daß dies in einem Bescheid oder Urteil zum Ausdruck gekommen wäre.“

Die Zahl der Fälle, die erst auf Grund dieser Erweiterung der Vorschriften für eine Kannrente in Betracht kommen, ist wahrscheinlich

*) Eine solche „Kannrente“, bei der es auf die wirtschaftliche Lage des Empfängers nicht ankommt, ist nicht zu verwechseln mit der vom Bedürfnis abhängigen Härteausgleichsrente, die für Beschädigte in Betracht kommt, welche die Rente erstmals nach dem 27. Juli 1930 beantragen und infolge Dienstbeschädigung mindestens 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind.

größer als die Zahl der nach dem engen Wortlaut der Verordnung unmittelbar Berechtigten. So können z. B. jetzt neben der großen Zahl der im Jahre 1920 abgefundenen Empfänger einer Rente von 10 Proz. im Falle einer Verschlimmerung ihres Dienstbeschädigungsleidens auch die sehr zahlreichen Beschädigten noch berücksichtigt werden, bei denen vor der Einführung der Feststellungsklage (1. April 1928) zwar eine Gesundheitsstörung im Bescheid oder Urteil als Dienstbeschädigungsfolge anerkannt, eine Rente aber wegen zu geringer Minderung der Erwerbsfähigkeit versagt worden ist. Mancher Inhaber einer solchen Entscheidung würde sonst bitter enttäuscht gewesen sein, wenn er in gutem Glauben an die vor dem 1. April 1928 ausgesprochene Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigungsfolge bei späterer Verschlimmerung eine Rente begehrt und erfahren hätte, daß diese ihm lediglich wegen der fehlenden „Rechtskraft“ der früheren Anerkennung nicht zu bewilligen gewesen wäre.

Wenn es die Kriegsoffer begrüßen können, daß die Regierung die Unhaltbarkeit der Notverordnung in diesem Punkte schon erkannt hat, so wird die Genugtuung darüber sofort wieder getrübt durch eine Reihe von Einschränkungen, die auf dem Wege von Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiete der Reichsversicherung neuerdings eingetreten sind:

So hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß Versorgungsbezüge, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht (Witwen-, Waisen-, Elternbeihilfen, Härteausgleichsrenten, sowie Bezüge, die nur unter Verzicht auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung bewilligt werden können), mit wenigen Ausnahmen nur noch mit Wirkung vom Ersten des Monats an gezahlt werden dürfen, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird. Diese Einschränkung muß in vielen Fällen hart und ungerecht empfunden werden, wenn sie dazu führt, daß z. B. eine Kannrente nach Artikel 2 Abs. 2 b, die der Beschädigte schon ein halbes Jahr vor der Bewilligung beantragt hat, nicht vom Antragsmonat ab nachgezahlt werden kann, obwohl die Verzögerung der Feststellung, die durch fachärztliche Untersuchung usw. bedingt war, nicht vermieden werden konnte und jedenfalls vom Antragsteller nicht verschuldet ist. Soweit es sich übrigens um gesetzliche Kannleistungen (im Gegensatz zu sogenannten Härteausgleichsrenten oder auf besonderen Verwaltungsvorschriften beruhenden Bezügen) handelt, ist es zudem fraglich, ob die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, welche die Gewährung dieser Leistungen vom Zeitpunkt der Antragstellung ab vorsehen, wenn die sachlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind, durch eine einfache Verwaltungsanordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Das Gesetz überläßt zwar die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle die geforderten Voraussetzungen einer Kannleistung erfüllt sind, der pflichtmäßigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde unter Ausschaltung der Spruchinstanzen. Es erscheint aber staatsrechtlich höchst bedenklich, wenn die Verwaltungsbehörde, lediglich weil die Ansprüche nicht im Spruchverfahren verfolgbar sind, allgemeine Einschränkungen verfügt, die auf eine Abänderung der gesetzlichen Normen hinauslaufen. Das Recht des Ministers, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird auch bei den sogenannten Kannbestimmungen seine Grenze in dem vom Gesetz selbst gezogenen Rahmen finden müssen.

Die gleichen Einwendungen sind auch gegen die weitere Verwaltungsanordnung zu erheben, welche die Gewährung von Kinderzulagen für

Beschädigte, deren Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen, nur noch zuläßt, wenn eine Rente von wenigstens 50 Proz. bezogen wird. Die den Leichtbeschädigten bereits bewilligten Kinderzulagen dieser Art (es handelt sich auch hier um eine Kannleistung) können weiter gewährt werden, jedoch muß Einstellung ohne Rücksicht auf eine fortdauernde Berufsausbildung erfolgen, wenn die Kinder von Leichtbeschädigten künftig das 18. Lebensjahr vollenden.

Auch Witwen- und Waisenbeihilfe (für Hinterbliebene von Rentempfängern, die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind) dürfen künftig nur noch bewilligt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes eine Rente von wenigstens 50 Proz. bezogen hat. Bereits bewilligte Beihilfen für Hinterbliebene von Leichtbeschädigten können weitergewährt werden; sie sollen die Bezüge des Verstorbenen nicht überschreiten.

Auf Grund einer Regierungserklärung, die im Jahre 1926 im Reichstag abgegeben worden ist, ist seither in Fällen besonderen Notstandes Witwenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs auch gewährt worden, wenn die Ehe einer wiederverheirateten Kriegerwitwe wegen Geisteskrankheit oder aus alleinigem Verschulden des Ehegatten geschieden worden war. Solche Beihilfen, die das Beamtenhinterbliebenenrecht allerdings nie kannte, werden künftig nicht mehr neu bewilligt, bewilligte jedoch aus diesem Anlaß nicht entzogen.

Die angeordnete allgemeine Nachprüfung der laufenden Elternversorgungsfälle, sowie der Witwen- und Waisenbeihilfefälle, d. h. aller von der Bedürftigkeit abhängigen Bezüge im Zusammenhang mit gleichzeitig veröffentlichten neuen Grundsätzen für die Berechnung der Witwen- und Waisenbeihilfen, wird in erheblichem Umfange zu Minderungen oder Entziehungen solcher Bezüge führen. Neufeststellungen dieser Art konnten bisher bei unwesentlichen Einkommensänderungen (unter 5 Mk.) unterbleiben; bei mindestens 70jährigen versorgungsberechtigten Eltern durfte von Nachprüfungen ganz abgesehen werden. Jetzt wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Berechtigten nachgeprüft und auch bei geringster Einkommensänderung die Versorgung neu berechnet (so wird z. B. oft eine entsprechende Minderung der Elternbeihilfe eintreten, lediglich weil die Bezüge der Eltern aus der Reichsinvalidenversicherung seit der letzten Feststellung um ein geringes erhöht worden sind).

Auf dem Gebiete der Elternversorgung soll, nachdem die allgemeine Antragsfrist am 31. März 1930 abgelaufen ist, geprüft werden, ob und in welchem Umfange ein Härteausgleich für verspätete Anträge eingeführt werden kann. § 49 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes läßt es aber ohne weiteres zu, daß eine Elternrente oder Elternbeihilfe auch nach Fristablauf wieder gewährt wird, wenn eine solche Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz früher bezogen worden ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß man eine Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 (für volle Ernährereigenschaft) und eine solche nach § 45 Abs. 4 (für beschränkte Ernährereigenschaft) unterscheidet. Ist früher nur die letztere bezogen worden, so kann auch nur diese, die unter Umständen geringer ist als die erstere, wieder gewährt werden.

Daß die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juli 1930, soweit sie sich mit der Krankenversicherung befassen, ohne weiteres auch für die von den Krankenkassen durchzuführende Heilbehandlung der Beschä-

digten nach dem Reichsversorgungsgesetz gelten, hat der Reichsarbeitsminister, übereinstimmend mit meinen früheren Ausführungen, inzwischen ausdrücklich angeordnet. Im Falle der Abgabe von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln in Zugeteilte (also nichtversicherte oder ausgesteuerte Beschädigte) wird aber, wenn sich der Zugeteilte durch eine Bescheinigung der Fürsorgebehörde als „Zusatzrentenempfänger“ ausweist, ihm der Kostenanteil von 50 Pf. „gestundet“. Als „Krankenschein“, für den nach der Verordnung eine Gebühr zu entrichten ist, gilt der von der Krankenkasse auszustellende „Reichsbehandlungsschein für Zugeteilte“. Dieser wird dem Zugeteilten, wenn er Zusatzrentenempfänger ist, gegen die ermäßigte Gebühr von 25 statt 50 Pf. ausgehändigt, sofern die Krankenkasse satzungsgemäß eine solche Ermäßigung eingeführt hat, sonst müssen auch alle Zugeteilten die normale Gebühr von 50 Pf. zahlen.

„Ober“jugendleiterinnen.

Kaum ist es der Volksschülerin ermöglicht worden, Jugendleiterin zu werden, so ist Anna von Gierke wieder dabei, eine Bevorzugung der Abiturientinnen zu fordern*). Sie bejaht zwar die Zulassung von Volksschülerinnen zum Jugendleiterinnenseminar, aber eigentlich nur darum, weil die Lyzeumsreife kein höheres Kulturniveau mehr garantiert. Sie sagt aber dann, daß die Jugendleiterin doch Jugendlehrerin werden müsse, was sie praktisch auch heute schon ist. Die Jugendlehrerin könne in ihrer Ausbildung nicht zurückstehen hinter der Volksschullehrerin, die das Abitur und die akademische Bildung. — wenn auch nicht an der Universität, so doch an der Akademie — heute habe. Die Jugendlehrerin müsse der Absolventin der pädagogischen Akademie gleichgestellt werden. Geschehe das nicht, so werde sie aus der Lehrarbeit ausgeschaltet. Es wird dann vorgeschlagen:

Für die Abiturientinnen: 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Für die Absolventinnen der dreijährigen Fachoberschule: ½ Jahr Kindergärtnerinnen und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Alle diejenigen, die kein Abitur und keine Oberschule besucht haben, also die Volksschülerinnen, sollen das Jugendleiterinnenseminar und ein Jahr Praxis durchmachen und dann erst zur Jugendlehrerinnen-Akademie zugelassen werden.

Die Abiturientinnen, die weder auf dem Oberlyzeum, Oberrealgymnasium oder auf der Oberrealschule etwas lernen, was sie besonders zur Jugendleiterin oder Jugendlehrerin befähigt, brauchen neben der Jugendlehrerinnen-Akademie nur 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar und 1½ Jahr Praxis, also im ganzen 2½ Jahre für die Ausbildung. Die Volksschülerinnen, die nach der Schule die einjährige Frauenschule durchmachen müssen, in der sie Dinge lernen, die für den Jugendleiterinnen- und Lehrerinnenberuf geeignet sind, müssen dann noch 2 Jahre Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung, min-

*) Zur Ausbildung der Jugendleiterin. Sondernummer der „Sozialen Arbeit“, 7. Jahrgang, Nr. 42 vom 8. November 1930.